

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 10. Februar 1959

3. Stück

3. Gesetz: Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabegesetz).
 4. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Dezember 1955, LGBl. Nr. 23, durch den Verfassungsgerichtshof.

3.

Gesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabegesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Der Besuch gegen Entgelt zugänglicher Filmvorführungen unterliegt einer Abgabe (Opferfürsorgeabgabe) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Ausmaß der Abgabe.

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich des Kulturgrosschens und der Opferfürsorgeabgabe zehn Schilling nicht übersteigt, zehn Groschen, sonst zwanzig Groschen.

§ 3.

Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Die Abgabeschuld entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte. Für Eintrittskarten, die nachweislich gegen Erstattung des vollen Preises samt Opferfürsorgeabgabe zurückgenommen worden sind, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Opferfürsorgeabgabe.

(2) Die Unternehmer der Filmvorführungen sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen.

§ 4.

Anmeldung, Abrechnung und Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Opferfürsorgeabgabe ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und einzuzahlen.

(2) Die Opferfürsorgeabgabe zählt nicht in das der Vergnügungssteuer unterliegende Entgelt für die Teilnahme an den Filmvorführungen. Den Unternehmern der Filmvorführungen steht es frei, die beim Magistrat einzuzahlende Opferfürsorgeabgabe um die auf die überwälzte Opferfürsorgeabgabe entfallende Umsatzsteuer zu kürzen.

§ 5.

Anwendbarkeit von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 7, 9, 14 bis 17 und 39 bis 45 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17/1946, in seiner derzeit geltenden Fassung finden auf die Opferfürsorgeabgabe sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Widmung des Abgabeertrages.

(1) Der Ertrag der Opferfürsorgeabgabe ist ausschließlich zu Fürsorgemaßnahmen für Kriegsbeschädigte sowie deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene, ferner für Zivilinvalide zu verwenden, sofern die zu befürsorgenden Personen in Wien wohnhaft sind.

(2) Vom Ertrage sind 80 v. H. für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, 12 v. H. für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene, ferner 8 v. H. für Zivilinvalide bestimmt.

(3) Die Verwaltung des Abgabeertrages obliegt dem Magistrat. Über die Verwendung entscheidet der für das Wohlfahrtswesen zuständige Gemeinderatsausschuß. Vor seiner Entscheidung ist je ein Beirat anzuhören; der eine davon ist zur Vertretung der Interessen der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen, der andere zur Vertretung der Interessen der Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene, einzusetzen. Jeder dieser beiden Beiräte hat aus dem Leiter der für Angelegenheiten der Familienfürsorge zuständigen Magistratsabteilung

oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des für die Kriegsoffer und deren Hinterbliebene einzusetzenden Beirates werden vom Kriegsofferverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, die Mitglieder des für die Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene einzusetzenden Beirates werden von der beim Amt der Wiener Landesregierung bestehenden Rentenkommission bestellt und abberufen. Jeder dieser Beiräte ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zwecks Ausarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen einzuberufen.

§ 7.

Wirksamkeitsdauer.

Das Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1963 seine Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

4.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Februar 1959 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Dezember 1955, LGBI. Nr. 23, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1958, Zl. V 15/58, G 40/58, V 25/57, festgestellt, daß § 4 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Dezember 1955, LGBI. für Wien Nr. 23, betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel, gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:
I. V. Lois Weinberger